



Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Stadtverwaltung Sondershausen
Fachbereich 1 - Zentrale Verwaltung
Fachbereichsleiter / Verwaltungsleiter
Ansprechpartner:

TELEFON
TELEFAX

www.sondershausen.de

DATUM 7. Januar 2021
UNSER AZ

IHR ZEICHEN

Thüringer Gesetz für den Fall der vorzeitigen Durchführung von Neuwahlen für den Thüringer Landtag im Jahr 2021 sowie zur Änderung weiterer wahlrechtlicher Vorschriften
hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende Auffassung zu einzelnen Regelungen des o. g. Gesetzentwurfs erfolgt unter Zugrundelegung meiner mehrjährigen Erfahrung als Wahlleiter bzw. Verantwortlicher für die Durchführung von Wahlen innerhalb der Stadt Sondershausen. Es wird daher lediglich zu den Bereichen ausgeführt, zu denen ein Beitrag aufgrund der vorliegenden Erfahrungen geboten erscheint:

Grundsätzliches

Für die innerhalb der Stadt Sondershausen eingerichteten Wahllokale (22 Urnenwahllokale und 2 Briefwahllokale) konnten zwar für die bisher stattgefundenen Wahlen ausreichend engagierte Wahlhelfer/innen gefunden werden, jedoch ist diese Ausgangssituation im Hinblick auf die vorzeitige Durchführung von Landtagswahlen, bereits am 25. April 2021, kritisch zu betrachten. Die Mehrzahl der ehrenamtlichen Wahlhelfer/innen ist über sechzig Jahre alt und zählt somit zu den durch das Corona-Virus besonders gefährdeten Personengruppen. Es ist fraglich, ob sich diese Wahlhelfer/innen, in einer der derzeitigen Situation vergleichbaren Lage, zur Wahrnehmung des Ehrenamtes erneut bereit erklären. Dies gilt insbesondere für die Tätigkeit innerhalb eines Urnenwahllokals.

Die Erstellung von entsprechenden Hygienekonzepten wird, unabhängig von dem zum Wahltag vorliegenden Inzidenzwert, notwendig. Von daher ist in dem geplanten Gesetzentwurf, oder zumindest mit diesem einhergehend, eine verbindliche Regelung zur Kostenerstattung für die Gemeinden zu schaffen.

Zu Artikel 1 § 2 Abs. 2

Die Beibringung der Unterstützungsunterschriften gem. §§ 22 Abs. 2 S. 2, 29 Abs. 1 S. 2 ThürKWG dienen dem Ziel, dass nur ausreichend demokratisch legitimierte Wahlvorschläge überhaupt zur Wahl zugelassen werden. Die Absenkung auf 50 vom Hundert scheint nach dieser Auffassung, auch unter den Pandemiebedingungen, nicht gerechtfertigt. Die Regelung könnte dazu führen, dass Wahlvorschläge zugelassen werden, die die Anzahl an Unterstützungsunterschriften in Zeiten außerhalb einer Pandemie nicht erreicht hätten. Dies würde zu einer Bevorzugung der Wahlvorschlagsträger führen, die der ursprünglichen Gesetzesintention zuwiderläuft. Um für die entsprechenden Parteien und Wahlvorschlagsträgern Chancengleichheit herzustellen, scheint es eher angezeigt, alternative Formen zur eigenhändigen Unterzeichnung gesetzlich zu verankern.

Zu Artikel 1 § 4

Einheitliche Vorgaben zur Erstellung entsprechender Infektionsschutzkonzepte (Muster-Infektionsschutzkonzepte) seitens der Landesregierung scheinen hier geboten und zweckmäßig. Da der Ablauf im Wahllokal am Wahltag bereits definiert ist und demnach einem Standardablauf folgt, sind einheitliche Vorgaben zur Wahrung des Infektionsschutzes sinnvoll. Hier wäre eine im Sinne des Infektionsschutzes angepasste Vorlage zum Ablauf des Wahlgeschehens am Wahltag eine praxistaugliche Unterstützung. Eine Unterstützung durch die regionalen Gesundheitsbehörden könnte in Abhängigkeit der jeweils vorherrschenden Pandemiesituation unzweckmäßig sein. Die bisherigen Erfahrungen im Umgang mit der Pandemie zeigen, dass die zuständigen Gesundheitsbehörden bereits mit den bisherigen Herausforderungen der Pandemie mehr als ausgelastet sind.

Zu Artikel 1 § 5 Abs. 1

Die Möglichkeit zur Anordnung der Briefwahl sollte nur bis zur Ausgabe der ersten Briefwahlunterlagen an einen Wahlberechtigten möglich sein. Mit Versand der ersten Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen hat praktisch die Stimmabgabe begonnen. Ab diesem Moment ist der Gewährleistung der gleichen Voraussetzungen zur Stimmabgabe für alle Wahlberechtigten besonderes Gewicht beizumessen. Auch scheint eine Anordnung der Briefwahl nur für Teile des Wahlkreises,

unter der Berücksichtigung der gleichen Zugangsvoraussetzung zur Stimmabgabe, bedenklich. Eine Anordnung sollte insofern nur für den gesamten Wahlkreis oder das gesamte Wahlgebiet möglich sein. Hieran anschließend muss beachtet werden, dass die organisatorische Vorbereitung einer flächendeckenden Briefwahl, ab einer bestimmten Nähe zum Wahltag, nicht mehr umzusetzen ist. Auch hierfür scheint die gesetzlich vorgesehene, frühestmögliche Ausgabe eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen als letztmöglicher Zeitpunkt geeignet.

§ 5 Abs. 1 S. 3 erschließt sich im weiteren Zusammenhang nicht. Sollte vor dem Wahltag durch den Landeswahlausschuss Briefwahl angeordnet werden, sind zu diesem Zeitpunkt noch keine Briefwahllokale eingerichtet worden. Briefwahllokale bzw. Briefwahlvorstände haben die Aufgabe, die bis zum Wahltag 18.00 Uhr eingegangenen Briefwahlunterlagen auszuführen. Vor dem Wahltag zurückgesandte Briefwahlunterlagen werden von der Gemeinde lediglich verwahrt, um sie dann am Wahltag dem Briefwahlvorstand zu übergeben. Auch bei der Möglichkeit, die Briefwahlunterlagen nach Erhalt sofort in der Gemeindeverwaltung auszufüllen, bildet die Gemeindeverwaltung kein Briefwahllokal. Sie schafft lediglich die Möglichkeit, die Unterlagen vor Ort auszufüllen, um sie sodann zu verwahren. Da Briefwahllokale erst am Wahltag eingerichtet werden, ist insofern unklar, welche Briefwahllokale geschlossen werden sollen. Sollte mit der Formulierung gemeint sein, dass bis zum Zeitpunkt eingegangene Briefwahlunterlagen vernichtet werden sollen, ist dies äußerst kritisch zu betrachten. Briefwahlunterlagen werden i. d. R. beantragt, weil der Wahlberechtigte am Wahltag an der persönlichen Abgabe seiner Stimme im Urnenwahllokal gehindert ist. Hat dieser nunmehr per Briefwahl seine Stimme bereits abgegeben, der Landeswahlausschuss dann Briefwahl angeordnet und seine Stimmabgabe wird vernichtet, kann der Hinderungsgrund seiner Stimmabgabe (z.B. Urlaub oder krankheitsbedingter Klinikaufenthalt) bereits eingetreten sein und ihm die erneute Abgabe seiner Stimme damit unmöglich werden. Ein mit den Wahlrechtsgrundsätzen unvereinbarer Sachverhalt.

Es scheint eher sinnvoll, in Vorbereitung einer möglichen flächendeckenden Anordnung der Briefwahl, das Wahlgebiet bereits vorsorglich in Briefwahllokale/Briefwahlvorstände einzuteilen. Die bis zum Wahltag, 18.00 Uhr, eingegangenen Briefwahlunterlagen können dann auf die Briefwahlvorstände aufgeteilt und ausgezählt werden. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass einem Briefwahlvorstand nicht mehr als 2.500 Briefwahlunterlagen zur Auszählung übergeben werden. Auch hierfür ist ein ausreichender organisatorischer Vorlauf für die Gemeindeverwaltung zu schaffen.

Im Ergebnis der Betrachtung ist auf eine rechtzeitige Festlegung (siehe oben) sowie auf eine mindestens den gesamten Wahlkreis betreffende Anordnung der Briefwahl hinzuwirken.

Zu Artikel 1 § 5 Abs. 3

In Anlehnung zu den o. g. Überlegungen zu § 5 Abs. 1 sollten nach diesseitiger Auffassung, unter Berücksichtigung der zu erwartenden Pandemielage sowie der durch diese bestehende Verunsicherung der Bevölkerung, die Möglichkeiten einer von vornherein angeordneter Briefwahl intensiv geprüft werden. Selbstverständlich unter vorheriger Ausräumung jedwedes verfassungsrechtlichen Bedenkens.

Fragestellungen der Fraktion der AfD

Zu 6.

Das Risiko, dass Briefwahlunterlagen während der Aufbewahrung in der Gemeinde geändert oder zerstört werden, kann m. E. ausgeschlossen werden. Bei der Verwahrung der Briefwahlunterlagen handelt es sich um Verwaltungshandeln. Dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns folgend, kann nicht von einem gesetzeswidrigen Verhalten der Bediensteten ausgegangen werden.

Zu 7.

Das unbewusste falsche Auszählen von Stimmen kann sicherlich nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Jedoch werden die Wahlhelfer/innen vor ihrer Tätigkeit regelmäßig geschult. Darüber hinaus werden Sie von der/dem Wahlvorsteher/in zu Beginn der Wahlhandlung über die gewissenhafte Wahrnehmung ihres Ehrenamtes belehrt. Nach diesseitiger Erfahrung können Oberflächlichkeiten bei der Ausübung des Wahlehrenamtes oder die gar vorsätzliche fehlerhafte Wahrnehmung ausgeschlossen werden. Als demokratisch handelndes Gremium besteht der Wahlvorstand aus mindestens fünf Personen. Dies lässt eine Abstimmung bei zweifelhaften Stimmabgaben zu und führt zu einer gegenseitigen Kontrolle. Sollte es also zu einer bewusst falschen Auszählung im Wahllokal kommen, handelt es sich hierbei um eine gemeinschaftlich begangene Straftat.

Fragestellungen der Fraktion der CDU

Zu 1.

Die Durchführbarkeit einer vorgezogenen Landtagswahl am 25. April 2021 wird aus organisatorischer Sicht als äußerst schwierig bewertet. Eine effektive Vorbereitung (Wahlhelfersuche, Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, Beschaffung von Unterlagen usw.) kann erst nach Beendigung der pandemiebedingten Einschränkungen erfolgen.

Zu 2.

Bisher wurden die Wahlhelfer/innen der Urnenwahlbezirke separat zu den Wahlhelfern/innen aus den Briefwahlbezirken geschult. Die Arbeitsabläufe am Wahltag unterscheiden sich erheblich. Auf Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfs müssten die Wahlhelfer/innen in beide Abläufe unterwiesen werden. Dies führt nicht nur zu erheblich mehr Aufwand seitens der Wahlleitung, sondern vor allem ist Verunsicherung der Wahlhelfer/innen zu erwarten. Bzgl. der Akquise wird auf die Ausführungen unter „Grundsätzliches“ verwiesen.

Sollten weiterführende Erklärungen gewünscht sein, stehe ich Ihnen hierfür gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen